

Verordnung.

(Vom 29. Dezember 1916.)

Den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren betreffend.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1427) wird verordnet:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist das Ministerium des Innern, Kommunalverbände sind die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke im Sinne des § 2 unserer Verordnung vom 11. August 1916, den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 219).

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Pfisterer.

